

**Satzung
der Gemeinschaftsstiftung
„Wasserlauf - Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW“**

Präambel

Die **Wasserlauf - Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW** hat die Entwicklung, Erhaltung und Pflege eines natürlichen, artenreichen Fischbestandes, die Sicherung seiner Lebensgrundlagen und vor allem die Wiederansiedlung, Entwicklung und Erhaltung von Wanderfischbeständen zum Ziel. Sie will dazu beitragen, dass Bürgerinnen und Bürger über ein Verständnis der Ökologie einen Zugang zu Naturgewässern haben und solche Gewässer mit einem attraktiven Fischbestand aktiv erleben können.

Noch am Ende des 19. Jahrhunderts stiegen Wanderfische zu Hunderttausenden von der Nordsee zu ihren Laichgebieten im Rhein und seinen Nebenflüssen auf. Mit den jährlichen Fischwanderungen waren zahlreiche Traditionen, eine umfangreiche Fischerei und eine bewusste Wertschätzung dieser Lebensgrundlage verbunden.

Die Erinnerung an die erstaunliche Lebensweise der Wanderfische verdeutlicht heute mehr denn je, wie wichtig ein ganzheitliches und grenzübergreifendes Denken im Umgang mit der lebenswichtigen Ressource Wasser vom kleinsten Bach unserer Mittelgebirge bis hin zum offenen Atlantik ist. Die Stiftung will auch dazu beitragen, die Möglichkeit einer nachhaltigen Nutzung dieser Lebensgrundlage wieder herzustellen.

Daneben verkörpern diese Tiere eine emotionale und kulturhistorisch gewachsene Verbundenheit mit dem fließenden Wasser und seinen Lebewesen. Ein springender Lachs - unaufhaltsam stromaufwärts strebend - dieses Bild löst bei jedem Beobachter ein Empfinden von Lebenswillen, Kraft und gesunder Umwelt aus. Auch Aal, Meerforelle, Maifisch, Finte, Schnäpel, Stör, Stint und Flunder sowie Fluss- und Meerneunaugen, ebenfalls fernwandernde Arten, sind ursprünglich in Nordrhein-Westfalen heimisch.

Die **Wasserlauf - Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW** will das vorhandene Wissen um dieses Wunder der Natur sammeln, bewahren und in den Dienst von Gewässerschutz und ökologischer Gewässerentwicklung stellen. Sie ist ein Forum für Experten und Interessierte. Dokumentation und Präsentation von Befunden aus Nordrhein-Westfalen sowie die Teilnahme an Fachveranstaltungen sollen einen fortlaufenden Erfahrungsaustausch, auch international, ermöglichen. Der Wirkungsschwerpunkt der Stiftung liegt in Nordrhein-Westfalen, es werden aber auch länderübergreifende Kooperationen angestrebt.

Alle Personen, die die Vision intakter Natur und Gewässer fördern und unterstützen wollen, sind herzlich eingeladen, durch Mitarbeit, Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden die Gemeinschaftsstiftung **Wasserlauf - Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische NRW** bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Gemeinschaftsstiftung führt den Namen „Wasserlauf - Stiftung für Gewässerschutz & Wanderfische Nordrhein-Westfalen“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt-, Natur und Landschaftsschutzes durch
 - Erhaltung und Pflege der Natur,
 - Schutz und ökologische Entwicklung von Gewässern zur Verbesserung der Gewässergüte und Gewässerstruktur und zum Wohle der Allgemeinheit,
 - Entwicklung, Erhaltung und Pflege eines natürlichen, artenreichen Fischbestandes und die Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
 - Wiederansiedlung, Entwicklung und Erhaltung von Wanderfischbeständen
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, der Gewässergüte, der Gewässerstruktur und des Einzugsgebietes), vor allem zur Entwicklung und zum Erhalt von Wanderfischbeständen,
 - Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Wichtigkeit naturnaher Gewässer und die Bedeutung der Wanderfischbestände durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmaßnahmen,
 - Förderung der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich durch lokale Gewässerprojekte und Kooperationen,
 - die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung durch zweckgebundene Mittel (z. B. die Vergabe von Forschungsaufträgen oder Stipendien),
 - Förderung und Erhalt von Traditionen einer nachhaltigen Fischerei,
 - Bemühen um Ausgleich von Nutzungskonflikten an den Gewässern (z. B. durch Beratung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit).
- (4) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- (5) Die Stiftung ist überparteilich. Sie tritt objektiv gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen für die Vision intakter Natur und Gewässer ein. Dabei handelt sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

- (1) Die Stiftung wird die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke in erster Linie unmittelbar selbst verwirklichen. Sie kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Sie wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Daneben kann die Stiftung auch als Förderstiftung fungieren (§ 58 Nr. 1 AO) und

Geld- bzw. Sachmittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, die die in § 2 genannten Zwecke verwirklichen.

- (3) Des Weiteren kann die Stiftung ihre Mittel teilweise, d. h. bis zu 50 v. H. auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu begünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (5) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich selbstständige und rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Bei Zustiftungen von €25.000 und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt. Auf Ersuchen der oder des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden handelt der oder die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stiftrinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer oder seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - f) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15,
 - g) die regelmäßige Einladung der Stiftrinnen und Stifter, Zustifterinnen und Zustifter zu einem Stiftungsforum.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9**Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand in einer Dienstanweisung für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien. Sie oder er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie oder er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 10 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 15 Personen. Dem Stiftungsrat gehören an:
- vier Mitglieder, die vom Fischereiverband NRW e.V. benannt werden,
 - ein Mitglied, das von der oder den für Fischerei und Gewässerökologie zuständigen obersten Landesbehörde(n) des Landes NRW benannt wird,
 - ein Mitglied, das von der für Fischökologie zuständigen Landesstelle benannt wird,
 - sowie bis zu neun weitere Mitglieder, die vom Stiftungsrat gewählt werden, darunter je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - des Verbandes der Fischereigenossenschaften in NRW,
 - der ehrenamtlichen Gewässerinitiativen in NRW,
 - der Wasserwirtschaft (Fachbereich naturnahe Gewässerentwicklung)
 - der Landwirtschaft (Fachbereich Schutz von Gewässern und Einzugsgebieten),
 - einer nach dem Landesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzorganisation,
 - sowie eines Fachbereiches Ökologie einer Universität,
 soweit diese Bereiche nicht bereits durch ein anderes benanntes oder gewähltes Mitglied des Stiftungsrates vertreten sind.

Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Der Vorstand des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e. V. kann während der ersten Amtszeit des Stiftungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand des Fischereiverbandes NRW e. V. weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl von 15 für die Restdauer der Amtszeit benennen.

- (2) Wenn das Land NRW Zustifter gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung wird, ist der zuständige Ausschuss des Landtags berechtigt, ab 1 Mio. €Zustiftungsbetrag bis zu zwei der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates zu benennen. Wenn andere Stiftungen privaten oder öffentlichen Rechts oder Gebietskörperschaften Zustifter gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung werden, sind deren Vorstände berechtigt, ab 500.000 €Zustiftungsbetrag eines der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates zu benennen. In diesem Fall soll durch Satzungsänderung gem. § 14 Abs. 1 die Höchstzahl der Mitglieder des Stiftungsrates auf 17 und die der weiteren Mitglieder auf bis zu 11 erhöht werden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt sind, bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (5) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, wobei die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag des Fischereiverbands NRW e. V., das weitere Mitglied auf Vorschlag der für Fischerei und Gewässerökologie zuständigen obersten Landesbehörde(n) des Landes NRW gewählt wird;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn bei Vorstandsbeschlüssen alle Mitglieder, bei Beschlüssen des Stiftungsrates $\frac{3}{4}$ der Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

§ 13 Stiftungsforum

1. Das Stiftungsforum besteht aus den in dem Stiftungsgeschäft genannten Stiftern, sowie aus Personen, die Zustifterinnen oder Zustifter gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung sind.
2. Das Stifterforum soll vom Vorstand regelmäßig zu Zusammenkünften eingeladen werden.
3. Dem Stiftungsforum werden der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht des Vorstandes zur Kenntnis gegeben. Es kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung machen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Das Stiftungsforum ist zuvor zu hören. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes und von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Wenn andere Fischereiverbände oder – genossenschaftlichen Zustifter gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung werden kann der Vermögensanfall mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde durch Satzungsänderung abweichend von Abs. 1 geregelt werden.

§ 17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18
Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.